



REPUBLIK ÖSTERREICH
Staatsanwaltschaft Innsbruck
Der Leiter der Staatsanwaltschaft

Innsbruck, am 05.10.2007

Schmerlingstr. 1

6020 Innsbruck

Telefon: +43 (0)512 5930/

Telefax: +43 (0)512 567335

Jv 2054-2/07

An die
Oberstaatsanwaltschaft
I n n s b r u c k

Oberstaatsanwaltschaft Innsbruck	
Eingelangt - 5. OKT. 2007 ² fach
Beilagen:	/
Jv 1	OSTA 2257-1/07

Betrifft: SMG-Novelle 2007 - Stellungnahme

Vorweg wird festgehalten, dass sich die Stellungnahme lediglich auf die vom BMJ vorgeschlagenen Änderungen bzw. auf jene Änderungen bezieht, die Auswirkungen auf das staatsanwaltschaftliche und gerichtliche Verfahren haben.

1. Einführung eines bundesweiten Substitutions- und Suchtmittelregisters:

Die diesbezüglich beabsichtigte Vorgangsweise ist grundsätzlich zu begrüßen. Mit der Einführung eines Substitutionsregisters wird zumindest der Versuch unternommen, den in den letzten Jahren ständig wachsenden Schwarzmarkt mit Substitutionspräparaten zurückzudrängen bzw. den illegalen Handel mit derartigen Präparaten einzuschränken. Das geplante bundesweite Suchtmittelregister stellt sich ohnehin lediglich als eine Weiterentwicklung der derzeitigen

genommene Online-Zugriff auf dieses Register auch durch Gerichte und Staatsanwaltschaften von Bedeutung, zumal dadurch eine Verfahrenserleichterung und -beschleunigung der Verfahren im Zusammenhang mit geplanten vorläufigen Anzeigenzurücklegungen nach § 35 SMG erreicht werden kann.

2. Gerichtliche Strafbestimmungen für Suchtgifte:

Mit den in den Entwurf vorgesehenen neuen Begehungsformen des Beförderns und Anbietens von Suchtgift (§ 27 Abs. 2 Z. 1) wird endlich eine seit langem von der Rechtsprechung aufgezeigte Lücke geschlossen und die Problematik des versuchten Überlassens von Suchtgiften, welche in der Praxis immer wieder zu Schwierigkeiten geführt hat, entschärft.

Auch die nunmehr in Aussicht genommene gesetzliche Regelung des Suchtgiftanbaus - welche im Wesentlichen ohnehin der bisherigen Rechtsprechung entspricht - ist begrüßen, wobei in diesem Zusammenhang nach ha. Ansicht auch wünschenswert wäre, den Besitz, den Schmuggel und die Weitergabe von Hanfsamen einer gesetzlichen Regelung zuzuführen und damit den hauptsächlich Hanfshops und ähnliche Betriebe abgewickelten Handel mit diesen Substanzen einzudämmen bzw. überhaupt zu unterbinden.

Die in § 27 Abs. 4 Z. 1 neu vorgesehene Altersdifferenz zwischen erwachsenem Täter und dem Minderjährigen von nunmehr drei Jahren wird voraussichtlich zu einer beträchtlichen Steigerung der Anfallszahlen bei den Bezirksgerichten führen.

Die neuen in den §§ 28 und 28 a vorgesehenen Tatbestände, insbesondere die Einführung der Zwischenstufe in Form der fünfzehnfachen Menge als Ersatz für die Gewerbsmäßigkeit ist begrüßenswert und ist dadurch zu erwarten, dass die äußerst komplizierte Grenz- und Restmengenjudikatur des OGH an Bedeutung verlieren bzw. überhaupt obsolet würde.

Soweit in diesem Zusammenhang nicht angedacht ist, die Grenzzengenverordnung zu ändern, so wird vorgeschlagen, die - nach ha. Ansicht im Verhältnis zu anderen Suchtgiften viel zu hoch angesetzte Grenzmenge bei Cocain von 15 g Reinsubstanz herabzusetzen, um dadurch der erheblichen Gefahr, die von dieser Substanz ausgeht Rechnung zu tragen. Darüber hinaus wird auch eine Angleichung der Grenzmengen für Amphetamin (bisher 10 g) und den gängigen Methamphetaminen (derzeit 30 g) angeregt, da diesen Substanzen wohl ein nahezu identisches Gefährdungspotential innewohnt.

3. vorläufige Verfahrenseinstellungen:

Die geplante Ausdehnung der vorläufigen Verfahrenseinstellungen wird bei den Staatsanwaltschaften (und in eingeschränkterem Umfang wohl auch bei den Gerichten) zu einer Flut an Verfahren führen, in welchen das Vorliegen der

6/SN-119/ME-XXIII-GP - Stellungnahme zum Entwurf elektronisch übermittle 3 von 7

Voraussetzungen für derartige vorläufige Verfahrenseinstellungen geprüft werden wird. Wie schon die bisherige Praxis gezeigt hat, sind diese äußerst zeit- und auch kostenintensiv und stellen eine beträchtliche Belastung sämtlicher damit befassten Institutionen (wie Staatsanwaltschaften, Bezirkshauptmannschaften, Amtsärzten, Stadtmagistrate, Bewährungshilfe etc.) dar, wobei schon bisher beobachtet werden musste, dass der Erfolg der damit verbundenen gesundheitsbezogenen Maßnahmen sehr häufig ein äußerst geringer war und diese Einstellungen nur sehr beschränkt zur gewünschten Änderung des Konsumverhaltens in Form des Erzielens einer Abstinenz führten.

Die nunmehr - bei Vorliegen der Voraussetzungen - vorgesehene obligatorische Verfahrenseinstellung bei nahezu allen Straftatbeständen nach dem SMG (die einzig bestehende wesentliche Hürde, wonach diese nur bei Delikten, die in die Zuständigkeit des Schöffengerichtes oder Schwurgerichtes fallen, nicht in Betracht kommt, wird durch den vorliegenden Entwurf, mit dem die Zuständigkeit dieser Kollegialgerichte drastisch zurückgedrängt wird, wesentlich eingeengt) wird diese bereits bestehende Problematik weiter verschärfen.

4. Strafaufschub gemäß § 39 SMG:

Die geplante Einführung eines obligatorischen Strafaufschubs auf Freiheitsstrafen bis zu drei Jahre auch bei Beschaffungskriminalität ohne Rücksicht auf die Art des Deliktes wird zu einer weiteren immensen Zunahme derartiger Strafaufschübe führen und wird auch das Justizbudget dadurch weiter massiv belastet werden, zumal auch im Entwurf eine befriedigende Regelung der Kostentragungspflicht im Verhältnis zwischen Bund und Ländern wiederum nicht getroffen wird (die sowohl im § 41 SMG als auch in den Landesgesetzen enthaltene Subsidiaritätsklausel hat bereits bisher in der Praxis zu massiven Problemen und Unklarheiten geführt).

Als einzig positiv in diesem Zusammenhang ist zu werten, dass eine Aufschubsentscheidung nunmehr auch noch nach Übernahme in den Strafvollzug möglich ist, womit das Gesetz aber ohnehin nur an die schon derzeit geltende Judikatur angepasst wird).

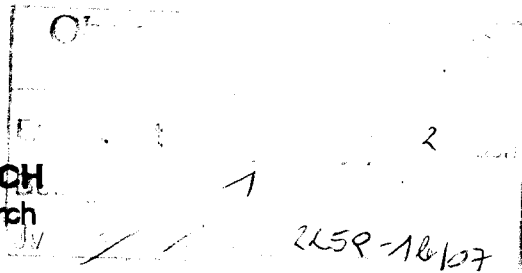
5. Änderung der Strafprozessordnung:

Die geplante Abschaffung der Sonderzuständigkeit des Schöffengerichtes durch Streichung des § 13 Abs. 2 Z. 7 StPO ist zu begrüßen und wird zu einer Verfahrensbeschleunigung führen. Während der OGH entlastet werden wird, ist mit einer beträchtlichen Mehrbelastung der Oberlandesgerichte zu rechnen.

Der Leiter der Staatsanwaltschaft:



REPUBLIK ÖSTERREICH
Staatsanwaltschaft Feldkirch



Jv 865-1/07

An die
Oberstaatsanwaltschaft
in

Innsbruck

Betrifft: Begutachtungsentwurf SMG-Novelle 2007.

Anlage: Stellungnahme StA Dr. Heinz Rusch vom 4.10.2007.

Die in den Anlagen bezeichnete
Stellungnahme des für die Bearbeitung von
Suchtmittel-Strafsachen zuständigen
Referenten StA Dr. Heinz Rusch vom
4. Oktober 2007 zur beabsichtigten Änderung
des Suchtmittelgesetzes wird vorgelegt.

Feldkirch, am 4. Oktober 2007

Der Leiter der Staatsanwaltschaft

H. Rusch

Dr. Heinz Rusch
Staatsanwaltschaft Feldkirch

STELLUNGNAHME
zur beabsichtigten Änderung des
SUCHTMITTELGESETZES

I. „Fünfzehnfache Menge“:

Der Begriff „große Menge“ wurde nach der geltenden Rechtslage als Synonym für die „Grenzmenge“ verwendet. Nunmehr soll der gleiche Begriff das Fünfzehnfache der Grenzmenge bezeichnen. Bei solchem Vorgehen darf man sich nicht wundern, wenn insbesondere bei Verteidigern und Richtern, die nicht tagtäglich mit Suchtgiftsachen konfrontiert sind, Begriffsverwirrung die Folge ist. Wenn man schon die Notwendigkeit der Einführung einer Fünfzehnfache Menge sieht, sollte sie zumindest anders bezeichnet werden.

II. „obligatorische Ausgestaltung“ des Aufschubes des Strafvollzuges nach § 39 SMG auch bei Strafen bis zu 3 Jahren:

... ein Schritt in die falsche Richtung, der vehement abzulehnen ist ...

Vorausschicken möchte ich, dass ich seit rund 11 Jahren mit der Bearbeitung von Suchtgiftsachen bei der Staatsanwaltschaft Feldkirch betraut bin und keineswegs im Verdacht stehe, therapiefreundlich zu sein.

Es ist auch nichts dagegen einzuwenden, dass die Ungleichbehandlung von Beschaffungsdelikten gegenüber Suchtgiftdelikten bereinigt wird.

Vehement muss man sich jedoch dagegen aussprechen, den Aufschub (auch bei Strafen ~~Dis bis zu 3 Jahren~~) obligatorisch zu gestalten, anstatt ihn dem gebundenen richterlichen Ermessen anheim zu stellen.

Dies aus folgenden Erwägungen:

- nach der Strafenpraxis des Suchtmittelsenates beim Landesgericht Feldkirch werden Strafen zwischen 2 und 3 Jahren vor allem in solchen Fällen ausgesprochen, in denen bereits Vorverurteilungen wegen Suchtmittelverbrechen vorliegen, wobei die Täter in aller Regel bereits im früheren Verfahren (u.U. sogar zwei Mal) „Therapie statt Strafvollzug“ bekommen haben.

In solchen Fällen sollte unbedingt fallbezogen entschieden werden können, ob neuerlich „Therapie statt Strafvollzug“ gewährt werden soll oder nicht.

- ein Rechtsanspruch auf „Therapie statt Strafvollzug“ bei Strafen bis zu drei Jahren führt auch zur Anhäufung enormer „Altlasten“, weil in der Regel vom Verurteilten zwei bis drei Strafen aus Vorverurteilungen mitverbüßt werden müssen, wenn erstmals eine Überschreitung der Dreijahresgrenze zum tatsächlichen Strafvollzug führt. Das läuft darauf hinaus, dass beim ersten tatsächlichen Strafvollzug Strafen in der Gesamtdauer von 5, 6 oder 7 Jahren vollzogen werden müssen, was von jenen, die Therapie statt Strafvollzug nicht auf Dauer erfolgreich durchgestanden haben - verständlicherweise - als unbillige Härte empfunden werden muss;

- ein Rechtsanspruch auf „Therapie statt Strafvollzug“ bei Strafen bis zu drei Jahren führt im übrigen zur Verschärfung einer Problematik, die sich bereits jetzt im Bereich des obligatorischen Aufschubes stellte.

Denn bereits die geltende Rechtslage führte zu einer - hoffentlich nicht gewollten - Begünstigung von Straftätern, die zusammentreffend (§ 28 StGB) mit Suchtgiftverbrechen andere schwere Straftaten begangen haben, nämlich solche, die einen geringeren Strafrahmen haben, die aber bei gesonderter Verurteilung schon für sich allein zu einer unbedingten Haft geführt hätten (etwa schwere Körperverletzung bei einschlägiger Vorstrafenbelastung).

Die geltende Rechtslage trägt dieser Problematik nicht Rechnung; die geplante Neugestaltung iSd obligatorischen Aufschubes verschärft sie.

Obligatorischer Aufschub auch bei Beschaffungsdelikten führt zu unbilligen Ergebnissen auch bei jenen häufig anzutreffenden Fällen, in denen von mehreren Einbruchsdiebstählen manche Beschaffungsdelikte sind, andere hingegen auf

anderen kriminellen Motiven beruhen. Im Rahmen des gebundenen richterlichen Ermessens konnte auf solche Umstände angemessen reagiert werden. Obligatorischer Aufschub hingegen zwingt zu einem in vielen Fällen nicht sachgerechten Automatismus.

III. Zuständigkeitsabgrenzung Schöffengericht/Einzelrichter - Abschaffung der Ausnahmeregelung:

Die Hoffnung, dass sich in erster Instanz der Verfahrensaufwand verringert, ist wohl als Zweckoptimismus einzustufen. Denn die dadurch bedingte Verringerung des Aufwandes wird aller Wahrscheinlichkeit nach durch die Bekämpfbarkeit der Beweiswürdigung im Rahmen der Schuldberufung und die dadurch bedingte Häufung von Rechtsmitteln mehr als kompensiert. Die angesprochene Entlastung beim OGH führt lediglich zu einer Verschiebung der Prüfkompetenz zu den Oberlandesgerichten.

Ich plädiere daher für eine Beibehaltung der Ausnahmeregel.

IV. Anbau von Pflanzen zum Zwecke der Gewinnung von Suchtgift (§ 27 Abs 2 Z 3):

Die dafür vorgesehene Strafdrohung scheint zu niedrig bemessen. Auch eine Straferhöhung bei gewerbsmäßiger Tatbegehung wäre notwendig.

Staatsanwaltschaft Feldkirch

am 4.10.2007